

Entgeltordnung über die Benutzung des Ökologisch-Kulturellen und Touristischen Zentrums – ÖKUTZ- und des Wasserwanderrastplatzes der Stadt Pasewalk

Präambel

Auf der Grundlage des § 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 und der erlassenen Änderung wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk vom 24.04.2008 folgende Entgeltordnung (Beschluss-Nr. 331-20/2008) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Zur Förderung von Bildung, Kultur, Sport, Freizeit und Erholung stellt die Stadt Pasewalk das in ihrem Eigentum befindliche ökologisch-kulturelle und touristische Zentrum, kurz ÖKUTZ, zur Verfügung.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch, dass das in (1) genannte Gebäude oder Gelände zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Nutzung bereitzustellen ist.

§ 2 Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldner im Sinne dieser Entgeltordnung sind Einwohner und Besucher.

§ 3 Benutzungsentgelt begründender Tatbestand

(1) Der mit dem Benutzungsentgelt begründende Tatbestand ist mit Nutzung des Gebäudes gegeben.

(2) Die Nutzung hat gemäß der Benutzungsordnung zu erfolgen. Für Schäden haftet der Verursacher.

(3) Für Schüler der Pasewalker Schulen wird kein Entgelt erhoben

§ 4 Entgelt

(1) Für die Nutzung eines unter § 1 benannten Objektes ist von dem Entgeltschuldner im Sinne dieser Entgeltordnung folgendes Entgelt zu entrichten:

Entgelt für die Nutzung des ÖKUTZ mit Nutzung der Außenanlagen und der Sanitäreinrichtungen gemäß § 45 (3) LNatSchG M-V

4.1 Gebühr pro Person für die Übernachtung im Zelt

Kinder bis 14 Jahre	2,00 €
Jugendliche 14 – 18 Jahre	3,00 €
Erwachsene	5,00 €
Familien ab 5 Personen	16,00 €
Gruppen ab 8 Personen	30,00 €

4.2 Für das **Ausleihen eines Schlüssels** zur Benutzung der Sanitärräume wird ein Pfand von 20€ erhoben.

4.3 Sonstige Leistungen, wie z.B. die Gestaltung von Projekttagen erfolgt nach Vereinbarung

§ 5 Zeitpunkt der Entstehung

Mit der Nutzung eines der unter § 1 dieser Entgeltordnung genannten Objekte unterliegen die Entgeltschuldner im Sinne des § 2 dieser Entgeltordnung der Entgeltpflicht.

§ 6 Fälligkeit

(1) Das Entgelt für die Benutzung ist vor der Benutzung bei dem Betreiber zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pasewalk, den 25.04.2008

gez. Rainer Dambach
Bürgermeister